

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2008.00348 vom 2. Oktober 2008

ZH Verwaltungsgericht, 2008-10-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2008.00348

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2008.00348 du 2 octobre 2008

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2008.00348 del 2 ottobre 2008

Regeste

Bestattungswesen | Bestattungswesen: Ruhefrist bei Beisetzung einer Urne im Grab einer anderen Person (Die Urne des vor über 20 Jahren verstorbenen Vaters des Beschwerdegegners wurde im neuen Urnengrab dessen kürzlich verstorbener Mutter beigesetzt und die Namen beider Verstorbenen in die Grabplatte graviert. Die beschwerdeführende Gemeinde ordnete die Exhumierung der Urne des Vaters sowie die Entfernung der Grabplatte an und auferlegte dem Beschwerdegegner Kosten. Der Bezirksrat hob den Gemeinderatsbeschluss auf.) Urnen, deren Ruhefrist bereits abgelaufen ist, können auf Wunsch der Angehörigen in neuen Urnengräbern kürzlich Verstorbener beigesetzt werden. Dadurch wird keine neue Ruhefrist ausgelöst. Diese dient nicht dazu, Urnen nach 20 Jahren aus dem Friedhof zu entfernen, sondern stellt sicher, dass auf dem Friedhof immer wieder Platz für neue Gräber entsteht (E. 2.5). Demnach ist auch die Gravur der Namen beider Verstorbenen zulässig, weshalb die Entfernung der Grabplatte nutzlos wäre (E. 3.5). Dem Beschwerdegegner können die ihm in Rechnung gestellten Kosten nicht auferlegt werden (E. 4.3). Kostenverteilung und Parteientschädigung (E. 5). Abweisung der Beschwerde

Erwägungen

E. 3

Der Gemeinderat R verpflichtete den Beschwerdegegner weiter, die Grabplatte mit den Namen beider Eltern vom Grab der Mutter zu entfernen und ein neues, lediglich auf die Mutter lautendes Grabmalgesuch einzureichen.

E. 3.1

Gemäss § 43 Abs. 1 BestattV dürfen die Grabzeichen nur mit Bewilligung der Gemeindebehörde gesetzt oder geändert werden. Die Gemeinden bestimmen die Anforderungen, denen die Grabzeichen zu genügen haben (§ 42 Abs. 2 BestattV). Für die Errichtung von Grabmälern ist die Bewilligung der Gesundheitsbehörde erforderlich. Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist eine Zeichnung im Massstab 1:10 im Doppel unter Angabe des zur Verwendung kommenden Materials, der Masse, des Bestellers und der Grabnummer dem Friedhofvorsteher einzureichen. Dieser entscheidet aufgrund der nachfolgenden Bestimmungen und als Bevollmächtigter der Gesundheitsbehörde, ob ein Grabentwurf angenommen werden kann oder abgelehnt werden muss (Art. 25 FBV).

E. 3.2

Der Bezirksrat erwog, eine Bewilligung allein deshalb zu verweigern, weil sie nicht vorgängig eingeholt worden sei, würde überspitzten Formalismus bedeuten. Es sei lediglich zu prüfen, ob die Bewilligung nachträglich erteilt werden könne. Da im betroffenen Grab

die Urnen beider Elternteile des Beschwerdegegners begraben seien, sei es folgerichtig, dass beide Namen auf der Grabplatte stünden. Die Beschwerdeführerin bringe keine Argumente vor, wonach bei der Gravur gegen Vorschriften verstossen worden wäre. Sollte die Grabplatte tatsächlich 2 cm in den Boden eingelassen worden und dadurch die vorgeschriebene Distanz von 20 cm ab Boden nicht ganz eingehalten sein, so wäre diese Differenz vernachlässigbar.

E. 3.3

Die Beschwerdeführerin gab in der Begründung ihres Beschlusses vom 3. März 2008 lediglich die oben (E. 3.1) genannten Bestimmungen wieder. In der Beschwerdeschrift wiederholt sie dies und macht geltend, die Bewilligung zur Gravur des Namens von D könne nicht nachträglich erteilt werden, da in einem Grab keine Urne beigesetzt werden dürfe, deren gesetzliche Ruhefrist abgelaufen sei.

E. 3.4

Der Beschwerdegegner lässt ausführen, der Bezirksrat als Aufsichtsbehörde habe die erforderliche Bewilligung für die Grabplatte mittlerweile aus plausiblen Gründen erteilt. Eine Rückweisung würde einen administrativen Leerlauf bedeuten.

E. 3.5

Die Beschwerdeführerin rügt nur die Verletzung von Art. 25 FBV, nicht jedoch von Art. 27 FBV, in welchem unter anderem die zulässige Höhe liegender Grabplatten geregelt wird. Die Einhaltung der zulässigen Höhe ab Boden ist daher nicht zu prüfen und könnte im Übrigen anhand der eingereichten Akten gar nicht überprüft werden. Gegenstand der Rechtskontrolle ist daher lediglich die Frage, ob die Eingravierung der Namen beider Elternteile des Beschwerdegegners zulässig war bzw. ob dieser den bestehenden Grabstein entfernen muss. Angesichts der zulässigen Beisetzung der Urne des Vaters in das Grab der Mutter (vgl. E. 2.5) kann auch an der Zulässigkeit der Gravur beider Namen nicht gezweifelt werden. Es kann lediglich bemängelt werden, dass der Grabstein erstellt wurde, bevor die entsprechende Bewilligung vorlag. Ob dies dem Beschwerdegegner angelastet werden kann, lässt sich aufgrund der vorliegenden Akten nicht abschliessend beurteilen, denn er machte vor Bezirksrat geltend, er habe versucht, den Bildhauer an der vorzeitigen Gravierung zu hindern. Dies kann hier jedoch ohnehin offen bleiben, da selbst im Falle eines vorwerfbaren Verhaltens des Beschwerdegegners die Entfernung des Grabsteins und Einreichung eines neuen Gesuchs nutzlos wären, ist doch die Gravur beider Namen zulässig. Die Gestaltung des Grabsteins z.B. bezüglich Schrift oder Material wurde von der Beschwerdeführerin nicht gerügt.

E. 4

Schliesslich wurden dem Beschwerdegegner für die zusätzlichen Kosten des Friedhofgärtners sowie die durch die Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorschriften entstandenen Aufwendungen Fr. 350.- in Rechnung gestellt.

E. 4.1

Der Bezirksrat erwog, der Friedhofgärtner habe seine zusätzlichen Aufwendungen der Beschwerdeführerin nicht verrechnet, was diese nicht bestritten habe. Die übrigen Umtriebe könnten ebenfalls nicht den Angehörigen verrechnet werden, da diese durch unterschiedliche Auskünfte zweier Gemeindefunktionäre entstanden seien.

E. 4.2

Die Kostenauflegung wurde im Beschluss vom 3. März 2008 nicht begründet. Die Beschwerdeführerin nimmt die nicht erfolgte Verrechnung der zusätzlichen Kosten des Friedhofgärtners ausdrücklich zur Kenntnis und beziffert den Aufwand der Friedhofvorsteherin im Zusammenhang mit der Verweigerung der Beisetzung der Urne des Vaters des Beschwerdegegners auf mindestens Fr. 250.-.

E. 4.3

Die Bestattung in der Wohngemeinde erfolgt grundsätzlich unentgeltlich; die Gemeinde darf in Bezug auf die hier zu beurteilende Konstellation nur Rechnung stellen für die Ausgrabung von Leichen und Urnen, die auf Wunsch der Angehörigen bewilligt wird (§ 55 Abs. 1 Ziff. 4 BestattV) und für zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der Angehörigen veranlasst wurden (§ 55 Abs. 1 Ziff. 2 BestattV). Auf die Verrechnung der zusätzlichen Kosten für die Ausgrabung der Urne des Vaters des Beschwerdegegners verzichtete der Friedhofgärtner. Zusätzliche Kosten im Sinn von § 55 Abs. 1 Ziff. 2 BestattV, welche über diejenigen im Zusammenhang mit der Ausgrabung hinausgehen, sind nicht ersichtlich. Allfällige – ungenügend substantiierte – Kosten der Friedhofvorsteherin sind, insofern sie überhaupt angefallen sind, auch im Zusammenhang mit der Ausgrabung der Urne entstanden. Soweit sie durch den falschen Bescheid betreffend Beisetzung der Urne des Vaters des Beschwerdegegners im Grab seiner Mutter ausgelöst wurden, können sie dem Beschwerdegegner ohnehin nicht auferlegt werden.

E. 5

Der Entscheid des Bezirksrats hält demnach einer Rechtskontrolle stand, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Sie ist überdies zu verpflichten, dem Beschwerdegegner eine Parteientschädigung im angemessenen Betrag von Fr. 800.- zu bezahlen (§ 17 Abs. 2 VRG). Demgemäss entscheidet die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.